

# Klassenfahrt Pflicht als Lehrerin?

Beitrag von „NRWLehrer“ vom 23. Mai 2011 18:35

Zitat

Das würde ich für einen Irrtum halten. Da die Klassenfahrten zu unseren dienstlichen Pflichten gehören, dann ist der Arbeitsaufwand auch (leider) durch die Bezüge abgedeckt.

Die einzige Ausnahme bilden hier ja die Mehrarbeitsstunden.

Ich meine mich an einen diesbezüglichen Passus zu erinnern, werde das aber auch noch einmal googlen.

## **Bolzbold**

Nein, das denke ich nicht! Zum einen gelten auch für Beamte festgelegte Wochenarbeitszeiten, zum anderen kann nicht über das Konstrukt der "dienstlichen Pflichten" eine Mehrarbeit in beliebigem Umfang - ohne Ausgleich - durchgesetzt werden.

Laut der AZVO (Arbeitszeitverordnung) für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen (zu denen die Lehrer ja gehören) beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden. Wenn wir von einer 5-tägigen Klassenfahrt ausgehen, so ist anzunehmen, dass die mitfahrenden Lehrer 24 Stunden pro Tag im Dienst sind, also insgesamt  $24 * 5 = 120$  Stunden. Somit fallen abzüglich der üblichen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden insgesamt  $120 - 41 = 79$  Stunden Mehrarbeit an. Eine Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit um fast das Doppelte muss auch ein Beamter nicht ohne Ausgleich hinnehmen. Schließlich gehören Vertretungsstunden ja auch zu den dienstlichen Pflichten, werden aber ab der 4. Vertretungsstunde entsprechend bezahlt...